

## Ist Ihr Vermögen nachlassfähig?

Von Serge Lutgen, Leiter Region Basel beim VZ VermögensZentrum\*



**Nach einem Todesfall lässt sich das Nachlassvermögen oft nicht so aufteilen, wie es sich der Verstorbene gewünscht hat. Das liegt meistens daran, dass er sein Vermögen nicht rechtzeitig nachlassfähig gemacht hat.**

Wenn jemand bei seinem Tod keine Anweisungen darüber hinterlässt, wer sein Vermögen erhalten soll, gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Der überlebende Ehepartner und die Kinder sind die Haupterben. Hinterlässt ein Verstorbener eine Ehefrau und zwei Kinder, steht die eine Hälfte seines Nachlassvermögens der Frau zu, die andere Hälfte zu gleichen Teilen den beiden Kindern. Je nachdem, wie sich das Vermögen zusammensetzt, muss sich der überlebende Ehepartner stark einschränken. Das verdeutlicht unser Beispiel, in dem der verstorbene Ehemann 1 Mio. Franken hinterlässt. Seiner Witwe stehen 500'000 Franken zu, den beiden Kindern je 250'000 Franken. Der Tod des Ehemannes stellt die Witwe gleich in zweifacher Hinsicht vor grosse finanzielle Probleme. Einerseits hat sie deutlich weniger Einkommen zur Verfügung, andererseits muss sie ihre Miterben auszahlen.

### **Ehepartner muss sich finanziell stark einschränken**

Viele Ehepaare erhalten die maximale AHV-Rente. Für beide Ehepartner zusammen sind das zurzeit 41'040 Franken pro Jahr. Die Einzelrente für Witwen und Witwer ist hingegen auf 27'360 Franken begrenzt. Und die Pensionskassen zahlen dem überlebenden Ehepartner in der Regel nur 60 Prozent der Rente des verstorbenen Partners aus. Die Lebenshaltungskosten nehmen in der Regel weniger stark ab als die Renten, denn viele Ausgabenposten bleiben unverändert. Der Anspruch der Kinder auf die Auszahlung ihrer Erbanteile ist eine zusätzliche Belastung. Die Witwe in unserem Beispiel muss 500'000 Franken auszahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Der grösste Teil des Nachlassvermögens ihres Mannes steckt jedoch im Eigenheim und in der Ferienwohnung. Nur 100'000 Franken, die in Wertschriften angelegt sind, kann sie sofort zu Geld machen. Ein Verkauf der Ferienwohnung brächte nach Abzug der Hypothekarschulden weitere 200'000 Franken – vorausgesetzt, es findet sich innert kurzer Zeit ein Käufer, der sie zum Marktwert übernimmt. Selbst dann fehlen immer noch 200'000 Franken, um die Kinder auszuzahlen.

Die Aufstockung der Hypothek auf dem Eigenheim wäre eine Möglichkeit, um an diesen Betrag zu kommen. Dieses Vorhaben scheitert unter Umständen an der ungenügenden Tragbarkeit: Die Aufstockung der Hypothek würde die Zinslast erhöhen, was angesichts des tieferen Einkommens aus Sicht der Bank ein Problem darstellen könnte. Unserer Witwe bleibt also möglicherweise nichts anderes übrig, als ihr Eigenheim zu verkaufen, damit sie die Anteile ihrer Kinder auszahlen kann.

### **Vermögen wenn nötig umschichten**

Ehepaare sollten sich rechtzeitig überlegen, wie sie so eine Situation ausschliessen können. Zum Beispiel können sie ihr Vermögen frühzeitig so umschichten, dass die Aufteilung nach dem Tod eines Partners keine Probleme bereitet. Immobilien lassen sich nicht von heute auf morgen verkaufen, Wertschriften mit wenigen Ausnahmen schon. Alternative Anlagen wie Immobilienfonds oder Hedge-Fonds unterliegen Veräusserungsbeschränkungen, und ihre Handelbarkeit ist eingeschränkt. Je nach Situation an den Finanzmärkten sind solche Wertpapiere mehrere Monate lang nicht verkäuflich.

Viele Paare, die den überlebenden Partner absichern möchten, begünstigen sich gegenseitig so weit wie möglich – mit einem Ehevertrag, einem Testament oder einem Erbvertrag. Sie prüfen aber nicht, ob sich ihr Vermögen auch wie gewünscht aufteilen lässt. Besteht das Nachlassvermögen zum Beispiel nur aus einer Liegenschaft, muss der überlebende Partner das Haus vielleicht trotz Meistbegünstigung verkaufen, um die Pflichtteile der Kinder auszusahlen. Der Pflichtteil lässt sich nur umgehen, wenn die Kinder in einem notariell beglaubigten Erbvertrag freiwillig auf ihren Anspruch verzichten. Auch Ehepaare, die sich erbrechtlich gegenseitig abgesichert haben, sollten darum genau prüfen, ob die vorgesehene Aufteilung des Vermögens in der Wirklichkeit funktioniert. Nur so können sie verhindern, dass der hinterbliebene Partner nicht nur den Verlust seines Lebensgefährten verwinden muss, sondern auch noch mit finanziellen Problemen zu kämpfen hat.

*\* Das VZ (061 279 89 89) bietet unabhängige Beratung bei Fragen zu Pensionierung, Geldanlagen, Hypotheken, Nachlass und anderen Finanzthemen. LVb-Mitglieder erhalten auf sämtliche Beratungshonorare einen Mitgliederderrabatt von 10 %.*